

# Datenschutzreform – Gefahr oder willkommene Chance?

**Bei der Revision des Datenschutzgesetzes ist darauf zu achten, dass die Schweiz moderne Regelungen implementiert, die den effizienten Datenverkehr mit dem Ausland erhalten. Der international gegebene Spielraum ist auszunützen, damit der Standort Schweiz eine maximale Flexibilität aufrechterhalten kann und neben anderen Pfeilern der Datenpolitik auch dem Persönlichkeitsschutz angemessen Rechnung trägt.**

Ein angemessenes und wirksames Datenschutzgesetz ist für die Wirtschaft von grosser Bedeutung. Dieses muss Raum für die wirtschaftliche Entwicklung lassen sowie der Rechts- und Investitionssicherheit dienen. Darüber hinaus sind Akzeptanz und Vertrauen der Nutzer in den Datenschutz eine zentrale Voraussetzung für die Fortentwicklung der digitalen Wirtschaft und der Nutzung des damit verbundenen wirtschaftlichen Potenzials. Überschüssende und im Geschäftsalltag nicht praktikable Regulierungen wirken sich demgegenüber innovationshemmend aus. Sie können der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen auf nationaler Stufe, vor allem aber auch im internationalen Umfeld schaden. Zu weit gehende Bestimmungen, welche die Handlungsfähigkeit der Individuen in Frage stellen, führen zudem zu einer Bevormundung der Bürger.

Angesichts der dynamischen technologischen, aber auch internationalen Entwicklungen im Bereich Datenschutz ist für die Schweiz von Bedeutung, dass sie mit modernen Regelungen den Zugang insbesondere zum EU-Raum nicht unnötig einschränkt. Unternehmen aller Grössenstufen und entlang der ganzen Wertschöpfungsketten sind vital darauf angewiesen, Daten nicht nur aus der Schweiz exportieren, sondern namentlich auch aus der EU in die Schweiz importieren zu können. Das einfachste und sicherste Mittel dazu wäre, wenn die EU-Kommission der Schweizer Regulierung ein gegenüber der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO, EU 2016/679) weiterhin «angemessenes Schutzniveau» attestieren könnte. Zugleich hat sich das Schweizer Datenschutzrecht auch verbindlich an der Konvention 108 des Europarates zu orientieren.

Hierbei ist innerhalb der internationalen Vorgaben ein Maximum an Flexibilität für den Schweizer Standort zu erhal-

ten. Die Wirtschaft soll nicht durch einen «Swiss Finish» belastet werden. Dieser wäre auch aus einer gesamtheitlichen Sicht kontraproduktiv, weil solche Schweizer Besonderheiten einen einheitlichen internationalen Datenraum verhindern und damit auch zulasten der Schweizer Unternehmen wettbewerbsverzerrend wirken würden. Damit ist ausdrücklich gemeint, dass das EU-Niveau überschüssende, aber im geltenden DSG (de lege lata) schon enthaltene Bestimmungen ebenfalls maximal auf das EU-Niveau zurückzunehmen sind.

## **Vernehmlassung für eine Totalrevision des Datenschutzrechts**

Im Dezember 2016 hat der Bundesrat die interessierten Kreise eingeladen, zum Vorentwurf für eine Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz Stellung zu nehmen. Als Fachverband, der sich für zukunftsorientierte Rahmenbedingungen einsetzt, hat SwissHoldings die Gelegenheit genutzt und nebst praktischen Überlegungen aus dem Unternehmensalltag insbesondere auch übergeordnete, tendenziell gesamtwirtschaftliche Aspekte in die Diskussion eingebracht. Dabei sind folgende Überlegungen wichtig:

- Eine optimale Datenpolitik bietet den Unternehmen Entfaltungsmöglichkeiten und sichert das Vertrauen der Nutzer. Die auf dem Persönlichkeitsschutz basierende Datenschutzregulierung hat sich am Verhältnismässigkeitsprinzip zu orientieren und somit für die Unternehmen ein Maximum an Flexibilität und ein Minimum an Belastung zu wahren.
- Spielräume im Verhältnis zum internationalen Recht sowie das etablierte System der Selbstregulierung sind zu nutzen. Zugleich ist aber sicherzustellen, dass die Beibehaltung der Äquivalenz mit dem Datenschutzrecht der EU nicht gefährdet wird. Die im Vergleich zum EU-Raum überschüssenden Regelungen sind anzupassen. Die Totalrevision soll dazu genutzt werden, bestehende Bestimmungen unter Beachtung der technologischen Entwicklung zu hinterfragen.
- Der Begriff «Profiling» ist auf automatisierte Bewertungen von Personendaten einzuschränken; die Voraussetzungen dazu sind auf ein tragbares Mass zu reduzieren (Information statt Einwilligung).

- Die Initiative für Empfehlungen der guten Praxis muss stets zwingend von der betroffenen Industrie ausgehen. Die Selbstregulierung ermöglicht es mittels Bezug zur Praxis, sachgerechte Lösungen zu entwickeln. Geben sich Unternehmen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, soll dies auf strikt freiwilliger Basis erfolgen. Zugleich sollen dem Unternehmen daraus entsprechende Erleichterungen entstehen.
- Diverse Informations- und Meldepflichten bedeuten einen unverhältnismässigen finanziellen und administrativen Aufwand und generieren eine unüberschaubare, unproduktive Flut von Informationen und Meldungen. Abzulehnen sind auch die damit verbundene Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und die Pflicht, sich allenfalls selbst zu belasten. Die bundesrätlichen Vorschläge würden sich insgesamt innovations- und wettbewerbshindernd auswirken. Sie sind gemäss dem an sich angestrebten risikobasierten Ansatz zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere automatisierte Einzelfallentscheide, Datenschutz-Folgenabschätzungen und Meldungen von Datenschutzverstössen. Darüber hinaus braucht es eine Relativierung der Kostenlosigkeit des Auskunftsrechts und weitere griffige Massnahmen, um dem Missbrauch des Datenschutzrechtes zu datenschutzfremden Zwecken entgegenzuwirken.
- Ein weiterer umfassender Kritikpunkt ist das vorgeschlagene Sanktionssystem: Private, strafrechtliche Sanktionen sind weder verhältnismässig noch zielführend. Es ist ein tragbares, mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbares Sanktionssystem zu implementieren. Gleichzeitig ist eine zu grosse Machtfülle des EDÖB zu verhindern. Die Wirtschaft hat dafür ein eigenes Sanktionsmodell als Grundlage für die Entwicklung eines alternativen Lösungsansatzes entwickelt.
- Schliesslich ist aus grundsätzlichen Überlegungen der Ratifizierung des Änderungsprotokolls zur von der Schweiz bereits früher ratifizierten «Konvention zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten» (Europarats-Datenschutzkonvention SEV 108) in der künftigen modernisierten Form zuzustimmen.



**«Der Datenschutz muss Unternehmen und Kunden die Freiheit lassen, die Digitalisierung zu nutzen.»**

**Martin Schwab** CFO Axpo Konzern,  
Mitglied der Konzernleitung Axpo Holding AG,  
Mitglied des Vorstands von SwissHoldings